



Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg

| Paragraph | Seite |
|------------------------------------|---|
| § 1 | Geltungsbereich und Wahlgrundsätze 3 |
| § 2 | Wahlgebiet 3 |
| § 3 | Wahlberechtigung 3 |
| § 4 | Wählbarkeit 4 |
| § 5 | Vorbereitung der Wahl 4 |
| § 6 | Wahlausschuss 4 |
| § 7 | Öffentliche Bekanntmachung der Wahl 5 |
| § 8 | Wahlvorschläge 5 |
| § 9 | Kandidatenliste 6 |
| § 10 | Wählerliste 6 |
| § 11 | Wahllokal und Wahlzeit 6 |
| § 12 | Stimmzettel 7 |
| § 13 | Briefwahl 7 |
| § 14 | Stimmabgabe 7 |
| § 15 | Ermittlung des Wahlergebnisses 8 |
| § 16 | Ungültigkeit der Stimmabgabe 8 |
| § 17 | Feststellung des Wahlergebnisses 9 |
| § 18 | Bekanntmachung des Wahlergebnisses 9 |
| § 19 | Einspruch und Beschwerde 9 |
| § 20 | Wiederholungswahl 10 |
| § 21 | Nachprüfung durch den Generalvikar 10 |
| § 22 | Familienwahlrecht 10 |
| § 23 | Gemeindeverbände 10 |
| § 24 | Inkrafttreten 11 |
| Anhang: Familienwahlrecht 12 | |

Wahlordnung

für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg

Vorbemerkung:

Um für die in den Amtlichen Mitteilungen vom 1.10. 2003 angesetzten Termine zur *Wahl der Kirchenvorstände und der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg* die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen – und in dem Bewusstsein, dass die Umsetzung *des Pastoralen Zukunftsgespräches im Bistum Magdeburg* weitergehende Veränderungen hinsichtlich der Wahl und der Arbeitsweise des PGR erfordert, handelt es sich im Nachfolgenden um vorläufig erlassene Bestimmungen. Langfristig vor der Durchführung der nächsten Wahlen ist eine grundlegende Revision unter umfassender Beteiligung derer notwendig, die von diesen Bestimmungen betroffen sind.

Besonders verwiesen sei auf die Einführung von Pfarrverbänden (§2 (2)), Gemeindeverbänden (§ 23)¹ sowie des Familienwahlrechtes (§ 22)¹.

¹ Pfarrverbände sind die nach 1990 errichteten Zusammenschlüsse mehrerer Pfarreien, z. B. Wolfen. Gemeindeverbände sind die ab 2004 entstehenden Übergangsformen, die im Lauf der nächsten Jahre zu neuen Pfarreien werden sollen (vgl. das PZG-Dokument Strukturen und Zuständigkeiten im Bistum Magdeburg, 4.1.1. und 5.1.).

Erster Abschnitt

Allgemeiner Teil

§1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg.
- (2) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahl der Pfarrgemeinderäte findet regelmäßig alle vier Jahre statt. Der Wahltag wird durch den Diözesanbischof bestimmt und spätestens sechs Monate vor der Wahl in den Amtlichen Mitteilungen des Bistums Magdeburg bekannt gemacht.
- (4) Die Wahl wird grundsätzlich zeitgleich mit den Wahlen der Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg durchgeführt.
- (5) Eine Verschiebung der Wahl ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierzu stellt der Pfarrer der betroffenen Pfarrei einen begründeten Antrag an den Generalvikar, der über die Genehmigung der Verschiebung entscheidet und dem Antragsteller unverzüglich hierüber Bescheid gibt. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (6) Aufgaben, Zusammensetzung, Mitgliederzahl sowie Arbeitsweise der Pfarrgemeinderäte regelt die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg vom 1. Februar 2004.

§ 2 Wahlgebiet

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Pfarrgemeinde. Pfarrgemeinde ist jede Pfarrei und jede Pfarrvikarie.
- (2) Die in einem Pfarrverband zusammengeschlossenen Gemeinden bilden ein gemeinsames Wahlgebiet. Der Situation der Gemeinden entsprechend wird das Wahlgebiet in Wahlkreise eingeteilt. Die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder entspricht § 3 Absatz 3 der Satzung der PGR im Bistum Magdeburg.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken und Katholikinnen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Wahlberechtigt sind in besonderen Fällen auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnhafte Katholiken und Katholikinnen, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen (vgl. § 10/2).
- (4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Katholiken und Katholikinnen, die ihren Austritt aus der Kirche nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts erklärt haben.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken und Katholikinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

(2) Gewählt werden können in besonderen Fällen auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnhafte Katholiken und Katholikinnen, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Pfarrgemeinderat ist unzulässig.

Zweiter Abschnitt

Wahlvorbereitung

§ 5 Vorbereitung der Wahl

(1) In einer Sitzung, die spätestens elf Wochen vor der Neuwahl stattfindet, berät und beschließt der amtierende Pfarrgemeinderat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

(2) Findet die Wahl für den PGR zeitgleich mit der Wahl für den Kirchenvorstand statt, sind die Wahlen zusammen vorzubereiten und durchzuführen.

§ 6 Wahlausschuss

(1) Der gemeinsame Wahlausschuss von PGR und Kirchenvorstand wird in einer gemeinsamen Sitzung gewählt. Diesem gehören an:

- dem Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person,
- drei weitere Mitglieder der Pfarrgemeinde, die gemeinsam vom Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand gewählt werden.

(2) Findet eine PGR-Wahl ausnahmsweise ohne Kirchenvorstandswahl statt, wählt der amtierende PGR die Mitglieder des Wahlausschusses, die zuvor von ihm vorgeschlagen wurden. Dem Wahlausschuss gehören an:

- der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person,
- drei weitere Mitglieder der Pfarrgemeinde, die vom Pfarrgemeinderat gewählt werden.

(3) Mitglieder des Wahlausschusses, die für den PGR vorgeschlagen werden und hierzu ihr schriftliches Einverständnis erklären, scheiden aus dem Wahlausschuss aus.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende, deren Stellvertreter / Stellvertreterin und einen Schriftführer / eine Schriftführerin.

(5) Dem Wahlausschuss obliegt die Aufgabe,

1. die Wahl neun Wochen vor dem Wahltermin öffentlich bekannt zu machen,
2. das Wählerverzeichnis anhand der Gemeindekartei zu erstellen,
3. zur Kandidatenfindung aufzufordern,
4. die Wahlvorschläge zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden,
5. den Vorgeschlagenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen,
6. die Kandidatenliste zu erstellen und öffentlich bekannt zu machen,
7. Briefwahlscheine auszustellen,
8. die Durchführung der Wahl zu organisieren,
9. das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen.

(6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.

(7) Der Wahlausschuss bestellt die für die Wahl erforderlichen Wahlhelfer und Wahlhelferinnen; diese handeln für den Wahlausschuss.

(8) Die Sitzungen des Wahlausschuss sind mit Ausnahme der Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht öffentlich.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahl des Pfarrgemeinderates hat der Wahlausschuss spätestens neun Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Pfarrgemeinderäte hat zu enthalten:

1. den Wahltermin und die Wahlzeiten,
2. das Wahllokal,
3. eine Erläuterung des Wahlverfahrens,
4. die Zahl der von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder,
5. Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses,
6. die Aufforderung, bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag beim Wahlausschuss Wahlvorschläge einzureichen,
7. einen Hinweis darauf, welche Voraussetzungen die Kandidaten erfüllen müssen,
8. einen Hinweis auf Briefwahl.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

1. Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten und
2. Aushang im allgemein zugänglichen Schaukasten oder an den allgemein zugänglichen Anschlagtafeln der Gemeinde und (wo vorhanden)
3. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Pfarrgemeinde.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die auch mehrere Namen umfassen können, kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinde über das Pfarrbüro der Gemeinde beim Vorstand des Wahlausschusses bis sechs Wochen vor der Wahl einreichen.

(2) Der Wahlvorschlag für die PGR-Wahl muss enthalten:

- Vor- und Zuname des / der Vorgeschlagenen
- Alter
- Anschrift
- Beruf
- schriftliche Einverständniserklärung

(3) Wenn die Zahl der Vorgeschlagenen geringer ist als die Zahl der zu wählenden Mitglieder, ergänzt der amtierende Pfarrgemeinderat die Kandidatenliste; das schriftliche Einverständnis der vorgeschlagenen Personen muss vorliegen. Die Vorschlagsfrist gilt in diesem Fall nicht.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens fünf Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Alle Vorgeschlagenen, die die Voraussetzungen nach § 4 dieser Wahlordnung erfüllen, kommen auf die Kandidatenliste.

Die Ablehnung eines / einer Vorgeschlagenen ist dem / der Betroffenen schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen. Der / die Betroffene kann gegen die Ablehnung innerhalb von zwei Wochen beim Pfarrgemeinderat Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Pfarrgemeinderat innerhalb einer weiteren Woche nach Anhörung des / der abgelehnten Vorgeschlagenen.

§ 9 Kandidatenliste

(1) Die Zahl der zu wählenden Kandidaten ist in § 3 Absatz 3 der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg geregelt.

(2) Die Kandidatenliste soll mehr Namen enthalten, als Mitglieder für den PGR zu wählen sind.

(3) In der Kandidatenliste werden die Kandidaten und Kandidatinnen alphabetisch mit Angabe von Familienname, Vorname, Alter, Beruf, Wohnort und Wohnung aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.

(4) Die Kandidatenliste ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl in der in § 7 Absatz 3 dieser Wahlordnung vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Wählerliste

(1) In der Wählerliste werden alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder alphabetisch mit Vor- und Zunamen und unter Angabe der Wohnanschrift geführt. Grundlage der Wählerliste ist die Gemeindekartei der im Pfarrbereich wohnenden Gemeindemitglieder. Die Wählerliste ist spätestens drei Wochen vor der Wahl bis zum Wahltermin im Pfarrbüro auszulegen.

(2) Wahlberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde haben, aber am Gemeindeleben aktiv teilnehmen, melden sich bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl unter Vorlage des Personalausweises als auswärtige Wähler und Wählerinnen beim Wahlausschuss und lassen sich in das Wählerverzeichnis eintragen. Der Wahlausschuss informiert hierüber die Wohnsitzgemeinde und veranlasst die Streichung aus dem dortigen Wählerverzeichnis

(3) Jedes Gemeindemitglied ist berechtigt, sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, ob es in der Wählerliste aufgeführt ist.

(4) Einspruch gegen die Wählerliste kann während der Zeit der Auslegung schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden. Dieser entscheidet bis spätestens eine Woche vor der Wahl endgültig.

§ 11 Wahllokal und Wahlzeit

(1) Der Wahlausschuss bestimmt ein geeignetes Wahllokal (bzw. geeignete Wahllokale) und die Wahlzeiten; er richtet das Wahllokal / die Wahllokale zur Wahl her und stellt eine versiegelte Wahlurne im Wahlraum auf.

(2) Das Wahllokal muss am Wahltag mindestens zwei Stunden geöffnet sein; es soll vor und nach dem Vorabendgottesdienst je eine halbe Stunde geöffnet werden. Für die Zwischenzeit hat der Wahlvorstand die Wahlurne im versiegelten Zustand dem Pfarrer zu übergeben. Über die Öffnung der Wahlurne bei einem neuen Wahlgang fertigt der Wahlvorstand ein Protokoll, das der Pfarrer mit unterzeichnet.

(3) Während der Wahlzeit muss der Wahlraum mindestens von zwei Personen, die entweder Mitglieder des Wahlausschusses oder Wahlhelfer/innen sind, ständig besetzt sein; sie tragen für die ordnungsgemäße Wahl Sorge und haben das Recht, jede Person aus dem Wahlraum zu verweisen, die die Wahlhandlung stört.

§ 12 Stimmzettel

(1) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge mit den in der Kandidatenliste enthaltenen Angaben aufzuführen.

(2) Auf dem Stimmzettel sind darüber hinaus der Name der Pfarrgemeinde und gegebenenfalls des Wahlkreises (vgl. § 2 (2) dieser Wahlordnung), der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des PGR anzugeben.

§ 13 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

2) Dieser Briefwahlschein kann bis zwei Tage vor dem Wahltermin schriftlich über das Pfarrbüro der Gemeinde beim Vorstand des Wahlausschusses beantragt werden.

(3) Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Antragsteller:

1. einen Briefwahlschein
2. einen amtlichen Stimmzettel
3. einen Wahlumschlag und
4. einen Wahlbriefumschlag
ausgehändigt oder zugesandt.

(4) Wahlberechtigte, die einen Briefwahlschein erhalten haben, sind mit Namen, Vornamen und Anschrift in ein eigens dafür anzulegendes Verzeichnis einzutragen. Ein entsprechender Vermerk ist in der Wählerliste einzutragen.

(5) Der Pfarrer übergibt das Verzeichnis der Wahlberechtigten, die einen Briefwahlschein erhalten haben, vor Beginn der Wahlhandlung dem / der Vorsitzenden des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass die in das Verzeichnis aufgenommenen Personen nicht erneut in einem Wahllokal eine Stimme abgeben.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 14 Stimmabgabe

(1) Wahlberechtigte geben ihre Stimme grundsätzlich persönlich ab. Sie haben sich mit ihrem Personalausweis auszuweisen, sofern sie der Wahlleitung nicht persönlich bekannt sind.

(2) Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

(3) Jeder Wähler / jede Wählerin wird in der Wählerliste abgehakt, danach erhält er / sie den Stimmzettel.

(4) Der Wähler / die Wählerin kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind. Dabei kann er / sie jedem Kandidaten nur eine Stimme geben. Der Stimmzettel ist in die Wahlurne zu legen.

(5) Bei Briefwahl hat der Wähler / die Wählerin dem zuständigen Pfarrbüro in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zuganges der Wahlunterlagen beim Pfarrbüro.

Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler / die Wählerin durch Unterschrift zu versichern, dass er / sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.

(2) Nach Schluss der Abstimmung werden zunächst alle Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der / die Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Er wird nach Überprüfung der Wahlberechtigung und Registrierung des Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

(3) Danach entnimmt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel der Wahlurne und zählt diese aus. Sodann prüft er die Gültigkeit der Stimmabgabe und ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten / Kandidatinnen abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Über die Wahlhandlung, die Stimmauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 16 Ungültigkeit der Stimmabgabe

(1) Ungültig ist die Stimmabgabe auf Stimmzetteln,

1. die nicht amtlich ausgegeben worden sind,
2. die unzulässige Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten,
3. die keine Eintragung enthalten oder deren ganzer Inhalt gestrichen ist,
4. aus deren Inhalte der Wille des Wählers / der Wählerin nicht eindeutig zu erkennen ist,
5. die mehr Kennzeichnungen enthalten, als der Wähler Stimmen hatte.

(2) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist **oder**
2. der Wahlbrief unverschlossen übersandt worden ist.

(3) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlausschuss.

(4) Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlausschuss per Los.

(2) Der Wahlausschuss teilt das festgestellte Wahlergebnis den Kandidaten und Kandidatinnen schriftlich mit und fordert die Gewählten auf, binnen einer Woche verbindlich die Annahme der Wahl zu erklären.

(3) Die abgegebenen Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Wahlprüfungsfrist im Pfarrarchiv aufbewahrt.

§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich, spätestens an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in der in §7 Absatz 3 vorgesehenen Weise der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Soweit vorhanden erfolgt eine Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe des Pfarrblattes.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
3. die Namen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenanzahl und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
4. ein Hinweis über die Möglichkeit, dass die genaue Stimmenverteilung beim Wahlausschuss erfragt werden kann,
5. eine Belehrung über die Möglichkeit der Wahlanfechtung unter Angabe der Frist.

(3) Das Wahlergebnis wird dem Bischöflichen Ordinariat in einer Frist von 8 Tagen nach der konstituierenden Sitzung des neuen PGR mitgeteilt, und zwar mit Namen, Anschrift sowie evtl. Funktionsangabe der Gewählten.

Vierter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 19 Einspruch und Beschwerde

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder / jede Wahlberechtigte beim Wahlausschuss innerhalb einer Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen und kann nur auf Mängel in der Person eines / einer Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss und gibt die Entscheidung dem Einspruchsführer schriftlich bekannt.

(3) Gegen die Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses kann binnen zwei Wochen nach deren Bekanntwerden schriftlich beim Generalvikar Beschwerde eingelegt werden.

§ 20 Wiederholungswahl

(1) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

3) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung festgestellt.

(4) Werden Wiederholungswahlen nur in einzelnen Wahlkreisen durchgeführt, darf die Einteilung der Wahlkreise nicht verändert werden.

§ 21 Nachprüfung durch den Generalvikar

Der Generalvikar bzw. ein von ihm bestellter Vertreter ist berechtigt, die Akten über den Wahlvorgang zum Zwecke der Nachprüfung anzufordern.

Fünfter Abschnitt Besondere Bestimmungen

§ 22 Familienwahlrecht

Familienwahlrecht ist möglich. Der PGR hat hierüber seine Entscheidung zu treffen und im Protokoll festzuhalten.

Näheres regelt der Anhang zur Wahlordnung; dessen Bestimmungen haben im Zweifel Vorrang vor den in dieser Ordnung festgelegten Regelungen.

§ 23 Gemeindeverbände

Wo durch das Zusammenwachsen von Pfarreien eine neue gemeinsame Struktur entsteht, wird – nach Zustimmung durch den Diözesanbischof – ein Gemeindeverband gebildet. Im Gemeindeverband tagen alle Mitglieder der beteiligten Pfarrgemeinderäte in gemeinsamer Sitzung als Gemeindeverbandsrat. Besonderer Wahlbestimmungen bedarf es daher nicht.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.
- (2) Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen des Bistums Magdeburg veröffentlicht.
- (3) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte vom 1. Januar 1996 außer Kraft.

Magdeburg, den

Leo Nowak
Bischof

Anhang zur Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg: Familienwahlrecht bei der Wahl am 8./9. Mai 2004

Mit der PGR-Wahl 2004 erhalten die Gemeinden im Bistum Magdeburg die Möglichkeit, das Familienwahlrecht durchzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft – im Einverständnis mit dem Pfarrer – der Pfarrgemeinderat. Der PGR gibt die Entscheidung der Gemeinde sowie dem Diözesanbischof bekannt. Diese Entscheidung gilt für eine Wahlperiode.

Familienwahlrecht bedeutet, dass alle katholisch Getauften, die zu einer Pfarrgemeinde gehören, dort das Wahlrecht haben. Für Kinder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen treuhänderisch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

- Dabei entfällt auf jedes Elternteil eine halbe Stimme pro Kind.
 - Alleinerziehende erhalten pro Kind zwei halbe Stimmen.
 - Für wahlberechtigte Kinder aus Familien mit nur einem katholischen Elternteil übt dieser Elternteil allein das stellvertretende Wahlrecht aus, d.h. pro Kind zwei halbe Stimmen ab dem 14. Lebensjahr üben die Jugendlichen ihr Wahlrecht selbst aus.
-
- ♦ Die Erfahrungen, die die Gemeinden mit dem Familienwahlrecht machen, werden in Kooperation mit der *Abteilung Erwachsenenseelsorge des Bischöflichen Ordinariats* und dem *Familienbund im Bistum Magdeburg* ausgewertet.
 - ♦ Es wird empfohlen, nach Bekanntgabe der Wahl in der Gemeinde eine Gemeindeversammlung einzuberufen, in der das Anliegen des Familienwahlrechts vorgestellt wird. Der PGR kann dabei auf die Unterstützung durch den Familienbund zurückgreifen, der sowohl Informationsmaterial als auch einen Referenten / eine Referentin zur Verfügung stellt.
 - ♦ Die Entscheidung und Bekanntgabe der Durchführung des Familienwahlrechts erfolgt spätestens sieben Wochen vor der Wahl. In der Pfarrgemeinde, die sich zur Einführung des Familienwahlrechts entscheidet, werden die wahlberechtigten Kinder unter 14 Jahren bei ihren Eltern in das Wählerverzeichnis zur PGR-Wahl aufgenommen.

Durchführung der Wahl:

Damit die Stimmen, die stellvertretend für Kinder abgegeben werden, bei der Auszählung als halbe Stimmen erkennbar sind, haben die Stimmzettel für halbe und die für ganze Stimmen jeweils eine andere Farbe.

Magdeburg, den

Leo Nowak
Bischof